JURISTISCHE GRUNDLAGEN

GESCHÄFTSFÄHIGKEIT, VERTRÄGE, EIGENTUM UND BESITZ STAND: FEBRUAR 2022

RECHTSQUELLEN

- Gesetze und Gesetzesbücher (BGB, HGB, UStG, EStG, StGB usw.)
- Rechtsprechung (insbes. von Bundesgerichten und dem EuGH)
- Gewohnheitsrecht (z.B. Wegerecht, Handelsbräuche)



ÖFFENTLICHES RECHT VS. PRIVATRECHT

öffentliches Recht

- Rechtsverhältnisse zwischen Privatpersonen und Staat
- Zwingende Vorschriften
- Prinzip der Unterordnung
- Bsp.: EStG, Strafrecht,
 Verwaltungsrecht,
 Bußgeldkataloge etc.

Privatrecht

- Rechtsverhältnisse unter Privatpersonen
- Grundsatz der
 Vertragsfreiheit
 (Abschlussfreiheit,
 Gestaltungsfreiheit,
 Formfreiheit)
- Prinzip der Gleichordnung
- Bsp: Bürgerliches Recht, Handelsrecht etc.



RECHTSSUBJEKTE UND -OBJEKTE

Rechtssubjekte

- Personen, Körperschaften
- Sind Träger von Rechten (z.B. Eigentumsrecht, Rechte) und Pflichten (z.Bereinberten immateriell: z. Verpflichtungerulleßen Verpflichtungerungerungen verbeiten verbieden verbeiten verbieden verbie
- Erhaltene Rechtsfähigkeit mit Seburt (Personen) bzw. mit Eintrag in ein Register (Körperschaft)

Rechtsobjekte

- Sachen (materiell: materiell: materiell: materiell) immobil, Unikere 8.
 Vertrette re/gattungsmäßi
- Rechte (immateriell: z.B. Nutzungsrechte, Lizenzen, Eigentumsrechte)



EIGENTUM UND BESITZ

Eigentum (§ 903 BGB)

Der Eigentümer einer Sache kann [...] mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.



Rechtliche Herrschaft über eine Sache

Besitz (§ 854 BGB)

Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.



Tatsächliche Herrschaft über eine Sache



WILLENSERKLÄRUNGEN

- Eine Willenserklärung ist die Äußerung eines auf Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichteten Willens. Sie ist somit notwendiger Bestandteil eines jeden Rechtsgeschäfts.
- Sind an BESTIMMTE Personen und nicht an die Allgemeinheit gerichtet (Werbung oder Schaufensterdekorationen mit Preisen sind demnach KEINE WE'en)
- Sind rechtsverbindlich ("man kann drauf festgenagelt werden"); Ausnahme: Freizeichnungsklauseln ("so lange Vorrat reicht", "Preise freibleibend" etc.)



RECHTSGESCHÄFTE

 Ein Rechtsgeschäft besteht aus einer oder mehreren

Willenserklärungen,

 die darauf gerichtet sind, einen von den Parteien gewollten Rechtserfolg herbeizuführen.



EINSEITIGE RECHTSGESCHÄFTE

- Rechtswirkung entsteht durch EINE Willenserklärung
- Sind gültig **OHNE** Zustimmung der anderen genannten Person
- Ausprägungen:
 - Einseitig empfangsbedürftig: Wirksamkeit der Willenserklärung hängt davon ab, ob die Willenserklärung der anderen Person zugegangen ist (Mahnung, Kündigung)
 - Einseitig, nicht empfangsbedürftig: Willenserklärung ist gültig ohne Wissen der anderen Person (Testament)



MEHRSEITIGE RECHTSGESCHÄFTE

- Mindestens zwei zueinander passende/aufeinander abgestimmte Willenserklärungen nötig
- Klassisches Beispiel: VERTRAG
 - Entsteht, wenn zwei oder mehr Personen sich hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten einigen
 - Geregelt werden z.B. Rechte und Pflichten von Mieter und Vermieter, Käufer und Verkäufer, Schenker und Beschenktem etc.



NICHTIGKEIT UND ANFECHTBARKEIT

Nichtigkeit: von Vornherein ungültiges RG

- Geschäfte mit nicht (oder nur beschränkt)
 Geschäftsfähigen
- Sittenwidrigkeit (z.B. Wucher)
- Verbot gegen ges.
 Vorschriften
- Verstoß gegen Formvorschriften
- Scherz- und Scheingeschäfte

Anfechtbarkeit: RG wird durch Erklärung gegenüber dem Vertragspartner nachträglich ungültig

- Irrtümer in Erklärung oder Übermittlung
- Arglistige Täuschung
- WE wurde unter Zwang abgegeben



VERTRAGSTYPISCHE PFLICHTEN BEIM KAUFVERTRAG

(1) Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen. Der Verkäufer hat dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmitzgeln zu verschaffen.

(2) Der Käufer ist Verpflichief, dem Verkäufer den vereinbarten aufgreit zu zahlen und die gekaufte Sache zezunehrlen.



VERTRAGSTYPISCHE PFLICHTEN BEIM WERKVERTRAG

- Hersteller des "Werkes" (Maurer errichtet eine Mauer, Softwareunternehmen erste Geine Software) hat die Pflicht, das vertragliche Greinbarte Gerk" in entsprechender Qualitätze fred fon Gerh- und Rechtsmängeln zu erse Men der Erriche Gerk" geschuldet, bei eie ein Genstynder dem Arbeitsvertrag Gerken nur Gas Rominen)
- Besteller des Workes des Werkes und vor allem des Perentieren Bezahlung verpflichtetes



BESONDERE ARTEN VON KAUFVERTRÄGEN

- Kauf auf Probe/mit Rückgaberecht (z.B. bei Fernabsatz)
- Kauf nach Probe/Muster
- Kauf zur Probe/zu Testzwecken
- Stück- vs. Gattungskauf (hier mittlere Qualität)
- Terminkauf
- Fixkauf (sofortiger Rücktritt vom Vertrag, wenn Lieferant die Frist nicht exakt einhält; sofortige Beauftragung eines Ersatzlieferanten möglich)
- Bzgl. Zahlungen: Vorkasse, Zahlungsziele oder Teilzahlungen (Kauf + Darlehen)



VERTRAGSSTÖRUNGEN BEIM KAUF

Störungen durch Verkäufer

- Kaufsache ist mängelbehaftet
- Verkäufer liefert nicht (rechtzeitig)

Störungen durch Käufer

- Käufer zahlt nicht (rechtzeitig)
- Eher praxisfern: Käufer nimmt Kaufsache nicht an



RECHTE DES KÄUFERS BEI STÖRUNGEN

- a) Bei Sach- oder Rechtsmängeln
- Nacherfüllung (Reparatur, Ersatzlieferung)
- Nach zweimaliger erfolgloser Nacherfüllung Rücktritt vom Vertrag (und ggf. Schadensersatz)
- b) Bei verspäteter Lieferung (Termin vorgegeben; sonst muss zuvor gemahnt werden)
- Auf Lieferung bestehen (und ggf. Schadensersatz wegen der Verspätung)
- Nach verstrichener NACHFRIST: Rücktritt vom Vertrag (und ggf. Schadensersatz)



RECHTE BEI VERSPÄTETER ZAHLUNG

- Auf Zahlung bestehen
- Verzugszinsen geltend machen
 - a) Kunde ist Privatmann: 5% über Basiszins p.a.
 - b) Kunde ist Kaufmann: 9% über Basiszins p.a.
- Bei längeren Verzögerungen Mahnverfahren einleiten
- Wenn definitiv kein Geld zu holen ist (und eine Nachfrist angesetzt wurde): Rücktritt vom Vertrag (Ware zurück, falls Eigentum noch nicht übertragen wurde)
- Sicherheitshalber sollte **Eigentumsvorbehalt** vereinbart werden



WICHTIG BEI SOFTWARE-"VERKAUF" - I

Je nach Art liegt Werk- oder Kaufvertrag vor Kunden versuchen vielfach, die Zahlung zu verzögern (Programm mach "Zicken" etc.)



Liquiditätsprobleme für den Verkäufer/Ersteller sind die Folge



WICHTIG BEI SOFTWARE-"VERKAUF" - II

- Anzahlungen/Vorkasse
- Teilabnahmen: genaue Definition des Werkes (mit sog. "Teilwerken") mit entsprechenden Abschlagszahlungen (wenn möglich)
- klassische Drittelregelung (1/3 des Preises bei Vertragsabschluss – 1/3 bei Erstellungsbeginn – Rest bei Abnahme) => zumindest versuchen

Service-/Wartungsverträge (post sale) auf Stundenbasis



WICHTIG BEI DER DURCHSETZUNG VON ANSPRÜCHEN

- sämtliche Ansprüche aus Verträgen unterliegen der Verjährung
 - a) Regelverjährung: ein Anspruch erlischt 3 Jahre zum Jahresende der Anspruchsentstehung
 - b) Ansprüche aus Eigentumsherausgabe, rechtskräftigen Urteilen, Insolvenzforderungen und Vollstreckungsbescheiden: Ansprüche erlöschen 30 Jahre nach Anspruchsentstehung
 - c) Ansprüche aus Sachmängelhaftung (bei Mobilien) unter Privatleuten: 2 Jahre ab Übergabe der Kaufsache, Kaufleute müssen **UNVERZÜGLICH** nach Erhalt der Kaufsache prüfen und einen Mangel anzeigen (wichtig: in den **ersten zwölf Monaten** gilt die **umgekehrte Beweislast**, der Verkäufer muss beweisen, dass der Kunde den Mangel verursacht hat; danach gilt die reguläre Beweislast: der Geschädigte muss nachweisen, dass der "Andere" den Schaden verursacht hat)



PRAXIS - GESTALTUNGSFREIHEIT

- Das BGB gilt nur, wenn die Vertragspartner nichts anderes vereinbart haben (oder eine andere Vereinbarung nichtig ist)
- Individuelle Absprachen üblich: Zahlungsziele, Vorkasse, Eigentumsvorbehalt; Teilzahlungen bei bestimmten Teilleistungen
- Im IT-Business: nachträgliche Sonderwünsche bei kundenindividueller Programmierung werden separat nach Stundenaufwand in Rechnung gestellt (sollte so in den Vertrag)
- Im Geschäftsleben: AGB (vorformulierte Einschränkungen der Rechte des Vertragspartners bzw. Ausweitung der eigenen Rechte); hier ist immer wichtig zu klären, wie weit man die Rechte Anderer einschränken darf
- Unter Gewerbetreibenden weitgehende Veränderung gesetzl.
 Rechte möglich (kurze Gewährleistungsfristen,
 Preiserhöhungen, Konventionalstrafen für Verspätungen etc.)



Danke für Ihre Aufmerksamkeit – Haben Sie noch Fragen?

